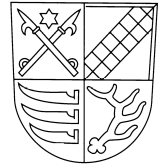


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 2* **Wahl des Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 25. Mai 2014
Bildung des Kreiswahlausschusses**
- II.) *Seite 3* **Berufung Kreiswahlleiter und seines Stellvertreters**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) *Seiten 4-11* **Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 12-24* **Bekanntmachungen Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
 - 1.) *Seite 12* **Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 09.12.2013**
 - 2.) *Seiten 12-18* **Verwaltungskostensatzung**
 - 3.) *Seiten 19-22* **Anlage C zur Wasserversorgungssatzung**
 - 4.) *Seiten 23-24* **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014**
- II.) *Seiten 24-25* **Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserverbandes**
 - 1.) *Seite 24* **1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung**
 - 2.) *Seite 25* **2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung**
 - 3.) *Seite 25* **Jahresabschluss 2012**

A.) Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Wahl des Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 25. Mai 2014 Bildung des Kreiswahlausschusses
--

**Landkreis Oder-Spree
Der Kreiswahlleiter**



**Wahl des Kreistag des Landkreises Oder-Spree
am 25. Mai 2014
Bildung des Kreiswahlausschusses**

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Verordnung vom 9. September 2013 hat der Minister des Innern bestimmt, dass die allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, zu den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen und kreisfreien Städte und zu den Kreistagen der Landkreise sowie die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden und Städte am

25. Mai 2014

stattfinden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 10]) i.V.m. § 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV – vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 04], S. 38), geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 41] ist für das Wahlgebiet – zur Wahl des Kreistages ist der Landkreis Oder-Spree das Wahlgebiet - ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Die Beisitzer sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes durch den Wahlleiter zu berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen gemäß § 3 Abs. 3 BbgKWahlV die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahl berücksichtigt werden, die sie bei der letzten der Vertretung erhalten haben.

Ich bitte, die im Landkreis Oder-Spree vertretenen Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen bis zum

31. Januar 2014

wahlberechtigte Personen des Landkreises Oder-Spree als Beisitzer für den Kreiswahlausschuss vorzuschlagen.

Der Vorschlag sollte die nachfolgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname; Geburtsdatum; Wohnanschrift sowie Telefonnummer

und ist an folgende Anschrift zu richten

Kreiswahlleiter
Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

oder per E-Mail an Kreiswahlleiter @l-os.de

Ich weise darauf hin, dass gem. § 92 Abs. 4 BbgKWahlG niemand mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 83 Abs. 1, Satz 1 BbgKWahlG ausüben. Außerdem können sie nicht zugleich Beisitzer des Wahlausschusses sein.

Bezüglich der Ablehnungsgründe für die ehrenamtliche Tätigkeit verweise ich auf § 92 Abs. 5 BbgKWahlG.

Buhrke
Kreiswahlleiter

II.) Berufung Kreiswahlleiter und seines Stellvertreters**Landkreis Oder-Spree
Der Landrat****Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 4. Februar 2008 (GVBl II/08 S. 38) geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 41]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Zum Kreiswahlleiter für die Wahl zum Kreistag am 25. Mai 2014 im Landkreis Oder-Spree wurde durch Beschluss des Kreistages vom 27. November 2013

**Herr
Michael Buhrke
Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Telefon: 03366/ 35 12 00
Fax: 03366/ 35 12 09
e-Mail: kreiswahlleiter@l-os.de**

und zu seiner Stellvertreterin

**Frau
Ulrike Gliese
Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Telefon: 03366/ 35 13 13
Fax: 03366/ 35 13 19
e-Mail: kreiswahlleiter@l-os.de**

berufen.

Beeskow, den 4. Dezember 2013

Zalenga
Landrat

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.) Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I, Nr. 18), gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Versammlung des Zweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2013 beschlossene Verbandssatzung (Beschluss: 23/13) nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 09.12.2013

M. Zalenga
Landrat

Verbandssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe
- § 3 Versammlungen
- § 4 Aufgaben der Versammlung
- § 5 Einberufung der Versammlung
- § 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 12 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
- § 13 Rechtsverhältnisse der Bediensteten
- § 14 Wirtschaftsführung
- § 15 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite
- § 16 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 17 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- § 18 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. V. m. der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 15864 Wendisch Rietz.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder:

für den Bereich Wasserversorgung**im Landkreis Oder-Spree**

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Bad Saarow	Bad Saarow, Neu Golm	4
Diensdorf-Radlow		1
Reichenwalde	Dahmsdorf, Kolpin, Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrens- dorf, Glienicke, Herzberg, Pfaf- fendorf, Sauen, Wilmersdorf	2
Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf, Bugk, Görzdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Klein Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow (Mark)	6
Tauche	Lindenberg	1
Wendisch Rietz		1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Heidensee	Blossin, Kolberg, Prieros, Stre- ganz, Wolzig	2

für den Bereich Abwasserbeseitigung**im Landkreis Oder-Spree**

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Bad Saarow	Bad Saarow, Neu Golm	4
Diensdorf-Radlow		1
Reichenwalde	Dahmsdorf, Kolpin, Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrens- dorf, Glienicke, Herzberg, Pfaf- fendorf, Sauen, Wilmersdorf	2
Spreenhagen	Lebbin	1
Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf, Bugk, Görzdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Klein Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow (Mark), Wo- chowsee	6
Tauche	Lindenberg	1
Wendisch Rietz		1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Heidensee	Blossin, Kolberg, Prieros, Stre- ganz, Wolzig	2

- (6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben

- der Wasserversorgung und
- der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung

zu erfüllen, soweit diese ihm die jeweilige Teilaufgabe übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke und der baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Der Zweckverband kann außerdem für Dritte Aufgaben im Sinne der Sätze 1 bis 3 erfüllen.

- (7) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, ihm die zum Zeitpunkt ihres Beitritts in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung entschädigungslos zu Eigentum zu übergeben. Grundstücke, die dem Zweckverband zur Aufgabenerfüllung von den Gemeinden oder Dritten unentgeltlich übertragen wurden, sind an diese unentgeltlich zurück zu übertragen, sofern der Zweckverband diese Grundstücke nicht mehr zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).
- (9) Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen für das Verbandsgebiet der Wasserversorgung/der Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
- (10) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für den Zweckverband. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband

übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

- (11) Wenn eine Mitgliedsgemeinde ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück verkauft, in dem Wasser- oder Abwasserleitungen des Verbandes liegen, so ist die Mitgliedsgemeinde verpflichtet, diese Leitungen vor einem Verkauf durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern. Nach der Eintragung im Grundbuch steht der Mitgliedsgemeinde für das Leitungsrecht die übliche Entschädigung zu.
- (12) Für die Beitreibung seiner Geldforderungen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, ist der Zweckverband die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlicher Stimmzahl.
- (2) Die Stimmzahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde je angefangene 1.500 Einwohner eine Stimme zukommt. Sofern für ein Mitglied Rechte und Pflichten nur für einzelne Orts- oder Gemeindeteile bestehen, sind für die Ermittlung der Stimmzahlen die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in § 1 Abs. 5 genannte Zahl der Stimmen.
- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) betreffen, haben nur die Vertreter

der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden. Bei Wahlen und Personalangelegenheiten sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann Aufgaben auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.

- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Einladung wegen Vorliegens einer Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 1 Abs. 6 der Satzung bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung, wobei mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl des Zweckverbandes vorhanden sein müssen. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anzahl der Mitglieder der Versammlung erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Versammlung zieht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) entsprechend.

§ 10 Vorstandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Versammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 GKG.
- (2) Die Versammlung wählt seinen Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (3) Scheidet der Vorstandsvorsteher aus, so übt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandsvorstehers aus.
- (4) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
- (5) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten. Grundlage bildet der von der Versammlung bestätigte Stellenplan.

- (6) Dem Vorstandsvorsteher werden zur dauernden Erledigung die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert bis € 50.000,00 im Rahmen des von der Versammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen. Weiterhin ist er für den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen sowie der Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger mit einem Wert bis € 10.000,00 zuständig.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von € 5.000,00 unterzeichnet der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter allein. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Satzung entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Vorsitzende der Versammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Verdienstausschluss zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend.
- (2) In Angelegenheiten, die den Vorstandsvorsteher persönlich betreffen, übernimmt der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers die Geschäfte.

§ 13 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

- (1) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (2) Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Änderung der Verbandsaufgabe wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Verbandsversammlung vor Auflösung bzw. Änderung der Verbandsaufgabe die Übernahme oder sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (4) Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur im Vermögensplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Sofern eine Gemeinde nur mit einzelnen Orts- oder Gemeindeteilen Verbandsmitglied ist, sind die

Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Ermittlung der allgemeinen Umlage erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (6) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Mitgliedern anfallen können oder von diesen verursacht werden, wird eine Sonderumlage bei denjenigen Zweckverbandsmitgliedern erhoben, die von diesen Leistungen und Aufwendungen des Zweckverbandes Vorteile haben.
- (7) Die Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 22b BbgGKG gilt für die Verbandsmitglieder Gemeinde Tauche mit dem OT Lindenberg und Gemeinde Rietz Neuendorf mit den OT Herzberg und Glienicke als Aufwand i. S. d. Absatzes 6, der nur bei diesen Verbandsmitgliedern anfällt und von diesen verursacht wurde. Die aus der Rechtsnachfolge des Zweckverbandes (WAS) für den WZV Lindenberg dem Zweckverband (WAS) entstehenden Aufwendungen und Kosten werden, soweit sie nicht durch Dritte getragen werden, durch eine Sonderumlage von den Zweckverbandsmitgliedern (WAS) Gemeinde Tauche und Gemeinde Rietz Neuendorf erhoben. Für die Berechnung dieser Sonderumlage wird die Einwohnerzahl der in den beiden betroffenen Verbandsmitgliedern, den Gemeinden Tauche und Rietz Neuendorf, jeweils betroffenen Ortsteilen Lindenberg, Herzberg und Glienicke zur Zahl der Einwohner aller drei Ortsteile insgesamt ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum Tage der Wirksamkeit der Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 22b BbgGKG in den Zweckverband (WAS). Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus den Festsetzungen, dem Erfolgsplan und dem Finanzplan; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann eine Schiedsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden.

§ 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes kann nur für beide Aufgabenbereiche, also nur bei Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband, einheitlich erfolgen. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband entschädigungslos zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als

Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.

- (2) Der Austritt muss unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber dem Verbandsvorsteher schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem Zweckverband mindestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidetermin zugegangen sein. Soweit notwendig, schließen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine finanzielle Auseinandersetzungsvereinbarung.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Abwickler ist der Verbandsvorsteher, soweit nicht im Auflösungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit die Bestellung eines anderen Abwicklers vorgesehen ist. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Abwicklers und seiner Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften des § 20b Abs. 3 und 4 GKG Anwendung.

- (2) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:

Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung wird zum Restbuchwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 16 Abs. 5 verteilt.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Aufgrund des § 8 Abs. 1 GKG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom

01.12.2000 (GVBl. II S. 435) gibt der Zweckverband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

- (3) Die Bekanntmachung der Verbandsatzung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald. Auf die Bekanntmachung und – sofern vorhanden - die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ hinzuweisen.
- (4) Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes sowie der Fäkalienabfuhrplan werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ bekannt gemacht.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung und sonstige Veröffentlichungen erscheinen:
- in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung:
Oder-Spree-Journal und
Spree-Journal und
in der Regionalausgabe der Märkischen Allgemeinen
Dahme - Kurier.
- In den Einladungen sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt zehn Tage vor der Verbandsversammlung.
- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Strandstr. 7 in 15864 Wendisch Rietz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 05.12.2013

(Dienststempel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

- 1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 09.12.2013

Beschluss 1/45 der 45. Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.12.2013

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 1.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 250.000 Euro. Diese entfallen auf den Betriebszweig Trinkwasser.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2014 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 2/45 der 45. Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.12.2013

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Verwaltungskostensatzung wird gemäß Anlage 2.1 beschlossen.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 3/45 der 45. Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.12.2013

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Anlage C zur Wasserversorgungssatzung wird gemäß Anlage 3.1 beschlossen.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

2.) Verwaltungskostensatzung

Trinkwasser- und Abwasser- Zweckverband (TAZV) Oderaue Eisenhüttenstadt

Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen - Verwaltungskostensatzung (VKS) -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), sowie des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 09.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|---|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Kostentarif |
| § 3 | Erhebung der Kosten |
| § 4 | Rechtsbehelfsgebühr |
| § 5 | Sachliche Gebührenfreiheit |
| § 6 | Persönliche Gebührenfreiheit |
| § 7 | Auslagen |
| § 8 | Kostenschuldner |
| § 9 | Entstehen der Kostenpflicht, Kosten gläubiger |
| § 10 | Fälligkeit und Entrichtung der Kosten |
| § 11 | Beitreibung |
| § 12 | Umsatzsteuer |
| § 13 | Inkrafttreten |

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (im Folgenden:

TAZV) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Folgenden: Kosten) als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des TAZV, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB) sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen in die öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des TAZV, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen.
- (3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, findet im Übrigen das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2

Kostentarif

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Erhebung der Kosten

- (1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätig-

keit gerichteter Antrag abgelehnt wird. Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben. Der Anfall von Auslagen bleibt davon unberührt.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühr

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit (nach der jeweiligen Erfolgsquote) der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung eingelegt (z. B. Drittwiderspruch), ist der Rechtsbehelfsbescheid auch dann gebührenpflichtig, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war. Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

§ 5

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- b) mündliche Auskünfte,
- c) Leistungen, welche der TAZV als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von Gebühren sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um ei-

ne beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem TAZV auch dann zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände oder erfolglose Beweisanträge verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - f) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem TAZV berechnet werden,
 - g) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist, wer
 - a) die öffentliche Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird,
 - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger

Die Kostenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags beim TAZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit. Kostengläubiger ist der TAZV.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den TAZV festzusetzenden, Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar in die Kasse des TAZV oder kostenfrei auf ein Konto des TAZV vorzunehmen.
- (4) Der TAZV kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kauttionen erheben. Die Erhebung und Verwaltung dieser Kauttionen bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der TAZV ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung mit zur Rückzahlung anstehenden Kauttionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dem Kostentarif der Anlage 1 zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht im Trinkwasserbereich unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den TAZV zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 09.12.2013

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

Anlage 1 Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des
Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 09.12.2013

Ifd. Nr.	<u>Kostentarif</u>	Gebühr (EUR)
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1.	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge und dgl.) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	2,50
1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite	40,00
1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl., je angefangene Seite bis DIN A3	5,00
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
2.1	Ablichtungen je DIN A4 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 0,25
2.2	Ablichtungen je DIN A3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 0,50
2.3	Computerausdrucke je DIN A4 Seite	1,00
2.4	Computerausdrucke je DIN A3 Seite	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A4 Seite	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A3 Seite	4,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A2 Seite	6,00
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A1 Seite	12,50
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A0 Seite	25,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
3.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	25,00
3.2	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung) Pauschal	12,50
3.3	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, Bearbeitung von Schacht- genehmigungen, Eintragung zum Leitungsbestand je angefangene halbe Stunde	25,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.4	Abnahme von Sonderwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung)	18,00
3.5	Sperrung des Trinkwasseranschlusses Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	72,00 92,00
3.6	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung außerhalb der üblichen Dienstzeiten	72,00 92,00
3.7	Wechselung eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten Wasserzählers, bis Qn 2,5 größer als Qn 2,5	110,00 nach Aufwand
3.8	Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Ingenieure und der Sondertechnik nach Tarifstelle 5.14	200,00 300,00
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Entwässerungssatzung, Beitragssatzung, Gebührensatzung, Fäkaliensatzung sowie der Abwassersatzung Industriegebiet	
4.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	25,00
4.2	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagen- verordnung) pauschal	12,50
4.3	Entwässerungsgenehmigung, je angefangene halbe Stunde	25,00
4.4	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	38,00
4.5	Bearbeitung von Anträgen/Stellungnahmen für Grundstückskläreinrichtungen, je Anlage pauschal	25,00
4.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
5.	Sonstiges	
5.1	Versendung von Verfahrensakten pauschal	30,00
5.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- bewilligungen und Bescheinigungen, Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.3	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen usw. (ohne Beglaubigungen)	2,50

5.4	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.5	Akteneinsicht in den Räumen des TAZV bis 2 Stunden pauschal	10,00
5.6	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zuzüglich zu 5.5), je angefangene halbe Stunde	20,00
5.7	Eintragung in das Installateurverzeichnis des TAZV	40,00
5.8	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB), je angefangene halbe Stunde	25,00
5.9	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.10	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.11	Stundensatz für Mitarbeiter	35,00
5.12	Stundensatz für Meister/Ingenieur	40,00
5.13	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt, je gefahrenem km zuzüglich je angefangene halbe Stunde	0,49 17,50
5.14	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 09.12.2013 beschlossenen und am 09.12.2013 ausgefertigten Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 09.12.2013
Ort, Datum

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(DS)

3.) Anlage C zur Wasserversorgungssatzung

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 09.12.2013 nachfolgende Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die entnommene Menge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis (netto) bis 31.12.2001	1,90 DM/m ³
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2002 bis 31.03.2002	0,97 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) vom 01.04.2002 bis 31.12.2002	1,11 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2003 bis 31.12.2004	1,33 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2005 bis 31.12.2009	1,18 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) ab 01.01.2010	1,08 EUR/m ³

1.2. Grundpreise

Die Berechnung der monatlichen Grundpreise erfolgt tagesgenau.

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

1.2.1. Grundpreise bis zum 31.03.2000

Der Verband erhebt Grundpreise in Abhängigkeit der installierten Wasserzähler:

Zählernennleistung Q _n	Zählergrößenbezeichnung	Preis (DM/Tag)
2,5	3 m ³ - 5 m ³	0,12
6	7 m ³ - 10 m ³	0,16
10	20 m ³	0,25
15	50 mm - 150 mm	0,66
25	200 mm und größer	0,99

1.2.2 Grundpreise ab dem 01.04.2000

1.2.2.1. Grundpreis für Wohnbebauung

Der Grundpreis pro Monat beträgt für die Benutzung der einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus der Wohnbebauung:

	bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.12.2004	ab 01.01.2005
Grundpreis pro Monat	5,50 DM/WE	2,81 EUR/WE	6,00 EUR/WE

Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Küche und Bad.

1.2.2.2. Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke

Der Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten und Bungalowgrundstücke, beträgt:

	bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.12.2004	ab 01.01.2005
Grundpreis pro Monat	2,75 DM/WE	1,41 EUR/WE	3,00 EUR/WE

1.2.2.3 Grundpreise für Gewerbe

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt und berechnet.

Für Gewerbe mit eigenem Trinkwasserhausanschluss erfolgt die Staffelung des monatlichen Grundpreises entsprechend dem Nenndurchfluss des Wasserzählers.

Zählernennleistung Qn	Zählergrößenbezeichnung	Grundpreis pro Monat bis 31.12.2001	Grundpreis pro Monat vom 01.01.2002 bis 31.12.2004	Grundpreis pro Monat ab 01.01.2005
2,5	3m ³ - 5 m ³	5,50 DM	2,81 EUR	6,00 EUR
6	7 m ³ - 10 m ³	13,20 DM	6,75 EUR	14,40 EUR
10	20 m ³	22,00 DM	11,25 EUR	24,00 EUR
15	50 mm- 150 mm	33,00 DM	16,87 EUR	36,00 EUR
25	200 mm und größer	55,00 DM	28,12 EUR	60,00 EUR

1.3. Bereitstellungsentgelt

Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m ³ /h)	Preis pro Tag bis 31.12.2001	Preis pro Tag ab 01.01.2002
bis 100 mm	28	2,47 DM	1,26 EUR
über 100 - 150 mm	64	3,62 DM	1,85 EUR
über 150 - 200 mm	112	4,93 DM	2,52 EUR
über 200 - 300 mm	252	7,07 DM	3,61 EUR
über 300 mm	über 253	8,88 DM	4,54 EUR

2. Nebenleistung

2.1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

2.1.1. Preise bis 31.03.2002

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses wird ein Pauschalpreis in Höhe von

bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.03.2002
1.500,00 DM	766,94 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 5 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.03.2002
130,00 DM/m	66,47 EUR/m

berechnet.

2.1.2. Preise ab 01.04.2002

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von
1.585,00 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 8 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material
44,55 EUR/m

berechnet.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss**2.2.1. Preise bis 31.03.2002**

Der TAZV erhebt für den Anschluss an sein Leitungsnetz vom Antragsteller Baukostenzuschüsse als Beitrag zu den Erschließungskosten für Hauptleitungen, Druckerhöhungsstationen oder sonstige wasserwirtschaftliche Investitionsvorleistungen gemäß § 9 AVB Wasser V. Diese betragen pauschaliert pro Meter Straßenfrontlänge

bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.03.2002
60,00 DM/m	30,68 EUR/m

Dabei wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.

2.2.2. Preise ab 01.04.2002

Der Baukostenzuschuss wird nach den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V Punkt 6 berechnet.

2.3. Mahnverfahren

1. Mahnung mit Sperrtermin	10,00 EUR
zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz	
Sperrung des Hausanschlusses	siehe Punkt 2.4.

2.4. Sperrung eines Hausanschlusses

Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses	72,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	92,00 EUR

2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	72,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	92,00 EUR

2.6. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

Zeitweilige Stilllegung (maximal 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers	42,00 EUR
---	-----------

2.7. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses	65,00 EUR
--	-----------

2.8. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau Bauwasseranschluss	87,00 EUR
Kaution für Bauwasserzähler	125,00 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³.

Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1.

2.9. Wasserzählers

Wechselpreis eines frostgeschädigten Wasserzählers bis Qn 2,5	110,00 EUR
Wechselpreis eines frostgeschädigten Wasserzählers größer On 2,5	Kostenersatz
Abnahme Sonderwasserzähler (Gartenwasserzähler und Eigenversorgung)	18,00 EUR
Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	Kostenersatz
Ablesung eines Wasserzählers	11,00 EUR
Ablesung mehrerer Zähler ab dem 2. Zähler	5,00 EUR

2.10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung dem Eichgesetz entspricht.

2.11. Auswechslung und Neueinbau KFR-Ventil

Zur Sicherung der Kundenanlage nach DIN 1988 ist das KFR-Ventil einschließlich dem Einbau dem Kunden in Rechnung zu setzen.

Pauschalpreis/Kundenanteil	60,00 EUR
----------------------------	-----------

2.12. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

Im Pauschalpreis ist der komplette Zählereinbau mit KFR-Ventil enthalten.

Pauschalpreis/Kundenanteil	175,00 EUR
----------------------------	------------

2.13 Ausleihe Standrohr

Kaution	255,00 EUR
Ausleihgebühr je angefangenen Tag	0,75 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³.

Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.

Eisenhüttenstadt, den 09.12.2013

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(DS)

4.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2014****Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1 **Es betragen**1.1 **im Erfolgsplan****die Erträge** **18.852.000 €**

- davon Bereich Trinkwasser	4.491.100 €
- davon Bereich Abwasser	8.180.250 €
- davon Bereich Industriegebiet	6.180.650 €

die Aufwendungen **18.022.350 €**

- davon Bereich Trinkwasser	4.290.400 €
- davon Bereich Abwasser	7.858.200 €
- davon Bereich Industriegebiet	5.873.750 €

der Jahresgewinn **829.650 €**

- davon Bereich Trinkwasser	200.700 €
- davon Bereich Abwasser	322.050 €
- davon Bereich Industriegebiet	306.900 €

der Jahresverlust **0 €**

- davon Bereich Trinkwasser	0 €
- davon Bereich Abwasser	0 €
- davon Bereich Industriegebiet	0 €

1.2 **im Finanzplan****Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus laufender Geschäftstätigkeit** **5.417.650 €**

- davon Bereich Trinkwasser	1.650.700 €
- davon Bereich Abwasser	2.425.050 €
- davon Bereich Industriegebiet	1.341.900 €

**Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus der Investitionstätigkeit** **-6.305.000 €**

- davon Bereich Trinkwasser	-3.095.000 €
- davon Bereich Abwasser	-2.945.000 €
- davon Bereich Industriegebiet	-265.000 €

**Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus der Finanzierungstätigkeit** **5.989.700 €**

- davon Bereich Trinkwasser	1.589.700 €
- davon Bereich Abwasser	4.800.000 €
- davon Bereich Industriegebiet	-400.000 €

2.	Es wird festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0 €</u>
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	<u>250.000 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	250.000 €
	- davon Bereich Abwasser	0 €
2.3	die Verbandsumlage auf	<u>0 €</u>

Eisenhüttenstadt, 09.12.2013

Ort, Datum

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

I.) Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserverbandes

1.) 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

**1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)**

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I., Nr. 18, S. 17), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **04. Dezember 2013** folgende Verbandssatzung beschlossen:

I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 11.04.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung durch den MAWV.“

2. § 6 Nr. 16 wird geändert und lautet wie folgt:

„16. die Aufgabenerledigung unter Beteiligung privater Dritter in Form von Betriebsführungs-, Betreiber- und Kooperationsmodellen, die Vergabe von Dienstleistungs- und sonstigen Konzessionen, die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Gesellschaften als Gesellschafter, die Mitgliedschaft des Verbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Verbandes in andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.“

3. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „zwei Dritteln“ durch „vier Fünftel“ ersetzt.

**II.
Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2013

i.V.
Ripplinger
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

2.) 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**2. Änderungssatzung
zur
Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweck-
verbandes
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **04. Dezember 2013** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 und die 1. Änderungssatzung vom 03. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

§ 26 Ordnungswidrigkeiten Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I, Nr. 18) sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2013

i.V.

Ripplinger

Stellvertretender Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 04.12.2013 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2013

i.V.

Ripplinger

Stellvertretender Verbandsvorsteher

3.) Jahresabschluss 2012

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen**



Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 27 bis 33 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 04. Dezember 2013 mit Beschluss 05/18/13 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt und mit Beschluss 05/19/13 den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2013

i.V.

Ripplinger

Stellvertretender

Verbandsvorsteher